

**Verordnung
über die integrative Schulung von Kindern und
Jugendlichen mit Behinderungen, die
Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und
Stützmassnahmen (V Sonderschulung)**

Änderung vom 25. Oktober 2017

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [428.513](#) (Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen [V Sonderschulung] vom 8. November 2006) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung

über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V Schulung und Förderung bei Behinderungen)

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen sind Teil des Bildungsauftrags der Volksschule.

§ 2a Abs. 1 (geändert)

¹ Als Behinderung gemäss dieser Verordnung gilt bei Kindern und Jugendlichen eine stark eingeschränkte Funktionsfähigkeit ihrer Aktivitäten und Partizipation gemäss der International Classification of Function, Disability and Health (ICF, Version 2001), die ausgelöst wird durch hemmende Umweltfaktoren sowie im Regelfall zusätzlich durch ausgeprägte Beeinträchtigungen und Störungen von Körperfunktionen, wie namentlich eine

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- 1. **(neu)** gesundheitliche oder körperliche Beeinträchtigung in Form von umschriebenen Entwicklungsstörungen der motorischen Funktionen und weiteren bleibenden Störungen von Organen,
- 2. **(neu)** sensorische Beeinträchtigung des Sehens, des Hörens und der Selbstwahrnehmung in Raum und Zeit,
- 3. **(neu)** tiefgreifende Entwicklungsstörung,
- 4. **(neu)** erhebliche kognitive Beeinträchtigung,
- 5. **(neu)** schwere Störung des Sprechens und der Sprache,
- 6. **(neu)** erhebliche soziale Beeinträchtigung, welche die eigene Entwicklung oder diejenige von Mitmenschen gefährdet.

Titel nach § 2a (geändert)

2. Schulung

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulung eines Kinds oder Jugendlichen mit einer Behinderung gemäss § 2a erfolgt im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse, wenn

- a) *Aufgehoben.*
- e) **(geändert)** die Schulleitung des Schulorts und der Schulpsychologische Dienst diese Schulungsform insgesamt positiv beurteilen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Schulpflege am Aufenthaltsort des Kinds oder Jugendlichen entscheidet über die Zuweisung in den Regelkindergarten und in die Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse.

² Der Schulpsychologische Dienst führt die notwendigen Abklärungen durch, ermittelt den Bildungs- und Förderbedarf des Kinds oder Jugendlichen mittels standardisiertem Abklärungsverfahren, erstellt als Grundlage für die Förderplanung einen Fachbericht und gibt eine Empfehlung zur künftigen Schulung ab. Abklärungen anderer Fachstellen und Fachpersonen können mitberücksichtigt werden.

⁴ Die Schulpflege überprüft jeweils rechtzeitig vor Ende des Schuljahres, ob die Voraussetzungen gemäss § 3 auch für das folgende Schuljahr erfüllt sind. Sie kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen.

§ 5

Aufgehoben.

§ 5a (neu)

Ressourcen für verstärkte Massnahmen

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport teilt für verstärkte Massnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung, mit einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache oder mit einer erheblichen sozialen Beeinträchtigung pauschal Lektionen zu. Die Verteilung bemisst sich nach der Schülerzahl des jeweiligen Schulträgers, einer stufenbezogenen Lektionenpauschale sowie einem auf zwei Jahre befristeten Referenzwert als Ausgleich für die bisher bezogenen Lektionen.

² Die Lektionenpauschale ergibt sich aus dem Verhältnis der im Schuljahr 2016/17 insgesamt eingesetzten Lektionen für verstärkte Massnahmen zugunsten der in Absatz 1 erwähnten Schülerinnen und Schüler zur Gesamtschülerzahl. Sie beträgt 0.046 Lektionen pro Schülerin und Schüler des Kindergartens, der Einschulungsklasse, der Primarschule und der Kleinklasse Primar beziehungsweise 0.03 Lektionen pro Schülerin und Schüler der Real- und Sekundarschule, der Kleinklasse und der Sonderformen der Oberstufe.

³ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege weitere Lektionen zuteilen, wenn strukturell bedingte Gründe für einen zusätzlichen Bedarf geltend gemacht werden können.

⁴ Es teilt für verstärkte Massnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit einer gesundheitlichen, körperlichen, sensorischen oder erheblichen kognitiven Beeinträchtigung nach Bedarf zusätzliche Lektionen zu.

⁵ Anstelle von Förderunterricht mit schulischer Heilpädagogik können Assistenzpersonen zur Beaufsichtigung und zur Begleitung eingesetzt werden. Dabei entspricht der Wert einer Jahreslektion Förderunterricht 110 Arbeitsstunden einer Assistenzperson.

§ 5b (neu)

Übertragbarkeit von Ressourcen

¹ Nicht beanspruchte Ressourcen im Umfang von bis zu sechs Lektionen dürfen auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

§ 6

Aufgehoben.

§ 6a (neu)

Planung und Durchführung

¹ Die Schulleitung plant den Förder- und den Sprachheilunterricht in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrpersonen.

² Sowohl der Förder- als auch der Sprachheilunterricht werden von Fachpersonen erteilt, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

§ 7 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Grundsätzlich gelten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die Bildungsziele des Regelkindergartens beziehungsweise der Regelschule. Je nach Behinderung wird in einzelnen Fächern oder generell davon abgewichen und es werden von der Schule Bildungsziele festgelegt, die den individuellen Möglichkeiten und Perspektiven der Kinder und Jugendlichen angepasst sind. Gestützt darauf erfolgt an den ordentlichen Promotionsterminen eine individuelle Beurteilung gemäss den Regelungen der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 ¹⁾.

§ 15 Abs. 1

¹ Die Zuweisung in einen Sonderkindergarten oder in eine Sonderschule setzt voraus, dass

- a) **(geändert)** die Voraussetzungen gemäss § 3 geprüft und als nicht erfüllt beurteilt wurden,

§ 20 Abs. 2 (geändert)

² Bezüglich Stundenplangestaltung, Unterrichtszeiten und Lektionsdauer gelten grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen zur Regelschule. Lektionsdauer und Lektionsinhalte können den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angepasst werden, wobei das wöchentliche Unterrichtpensum einzuhalten ist.

¹⁾ SAR [421.352](#)

§ 26 Abs. 1

¹ Sprachheilunterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Störung des Sprechens und der Sprache umfasst

b) **(geändert)** logopädische Therapie oder Legasthenietherapie,

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Behinderungsspezifische Beratung und Begleitung für Kinder und Jugendliche mit einer gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigung, einer sensorischen Beeinträchtigung oder einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung umfasst

d) **(geändert)** Betreuung während des Unterrichts.

§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Zuweisung zum Sprachheilunterricht erfolgt durch die Schulpflege am Schulort.

² Die Zuweisung zur logopädischen Therapie setzt eine Abklärung durch eine Logopädin oder einen Logopäden voraus.

§ 32 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Leitung des Beratungs- und Begleitdienstes entscheidet über die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen zur behinderungsspezifischen Beratung und Begleitung.

² Sie entscheidet nach fachlichen Kriterien über den wirkungsvollsten Einsatz der vorhandenen Ressourcen.

³ *Aufgehoben.*

II.

1.

Der Erlass SAR [405.112](#) (Verordnung über die Schuldienste [V Schuldienste] vom 3. Mai 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Vor folgenden Laufbahntscheiden findet eine obligatorische Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst statt:

- a) **(geändert)** Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse;

2.

Der Erlass SAR [421.331](#) (Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung

über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (V Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen)

Titel nach § 5 (geändert)

2. Regelklassen mit integrierter heilpädagogischer Unterstützung

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Pro Schülerin oder Schüler des Kindergartens, der Primar-, Real- und Sekundarschule werden zur Förderung bei Lernschwierigkeiten 0,15 Lektionen zugeteilt.

Aufzählung unverändert.

^{1bis} Pro Schülerin oder Schüler der Primarschule werden zur Förderung bei Minderleistungen von besonders begabten Schülerinnen und Schülern 0,02 Lektionen zugeteilt.

⁵ Anstelle von Förderunterricht mit schulischer Heilpädagogik können zur Beaufsichtigung und zur Begleitung Assistenzpersonen eingesetzt werden. Dabei entspricht der Wert einer Jahreslektion Förderunterricht 110 Arbeitsstunden einer Assistenzperson.

Titel nach § 10 (geändert)

3. Massnahmen für fremdsprachige Kinder und Jugendliche

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Massnahmen für fremdsprachige Kinder und Jugendliche schaffen die Voraussetzungen, die Einschulung in die Regelklassen ohne Schwierigkeiten sicherzustellen, sprachlich bedingte Rückstände in rund drei Jahren ohne Repetition aufzuholen und allfällige im fremdsprachlichen Umfeld begründete Schulschwierigkeiten zu überwinden.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Gesuch der Schulpflege für schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung auf zusätzliche Hilfe angewiesen sind, heilpädagogische oder andere unterstützende Massnahmen bewilligen. Nicht unter solche Massnahmen fallen Therapien.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. August 2018 in Kraft.

Aarau, 25. Oktober 2017

Regierungsrat Aargau

Landammann
ATTIGER

Staatsschreiberin
TRIVIGNO